

Erschleichen einer Beförderung i.S.v. § 265a I StGB durch unauffälliges Verhalten

„Erschleichen“ setzt ein **ordnungswidriges Verhalten** voraus, mit dem sich der Täter unentgeltlich die Leistung oder den Zutritt verschafft. Weder Einschleichen noch Täuschungshandlungen sind erforderlich.

Streitstand



Die weitere Präzisierung des Merkmals
ist jedoch umstritten.

a) Theorie vom Anschein der Ordnungsgemäßheit

Die Rechtsprechung lässt ein **äußerlich unauffälliges Verhalten des Täters** genügen, um ein Erschleichen anzunehmen.

Argumente:

- Das Merkmal „Erschleichen“ erschöpft sich in der **heimlichen unbefugten Erlangung** der Leistung. Weitere Einschränkungen gebietet **weder der Wortlaut der Strafnorm noch die Verfassung**.
- Während bei Veranstaltungen i.S.v. § 265a I, Fall 4 StGB Kontrollmaßnahmen üblich sind, sind sie es bei Beförderungen gerade nicht. Daher ergibt sich auch eine differenzierende Auslegung. (Stichwort: **Unterschiede Veranstaltung / ÖPNV**)

b) Restriktive Theorie

„Erschleichen“ setzt nach der inzwischen überwiegenden Auffassung voraus, dass der Täter **Kontrollmaßnahmen umgeht** oder ausschaltet. (Stichwort: **manipulatives äußeres Verhalten**)

Argumente:

- Das Merkmal „Erschleichen“ setzt nach seinem Wortsinn eine betrugsähnliche Handlung voraus. Diese **täuschungsähnlich einschränkende** Auslegung führt dazu, dass bloß unbefugte Inanspruchnahme nicht tatbestandsmäßig ist. (Stichwort: **Betrugsnähe**)
- Auch in den **anderen Alternativen** von § 265a I StGB wird eine **täuschungsähnliche Handlung** oder die Umgehung von Sicherungsvorkehrungen verlangt. (Stichwort: **systematischer Zusammenhang Tatbestandsalternativen**)
- Bloß sozialadäquates Verhalten ist nicht geeignet, die von Art. 103 II GG gebotene tatbestandliche Selektion zu leisten. (Stichwort: **Beschreibung Unrechtstyp im Tatbestand**)

Hinweise

- Führt der Fahrgast eine von ihm **erworbene Fahrkarte nur nicht bei sich** während der Fahrt, liegt ein Erschleichen der Beförderungsleistung nicht vor, denn der Fahrgast fährt gerade nicht unentgeltlich.
- Wer eine Aufsichtsperson bestimmt, dem Täter pflichtwidrig Zutritt zu gestatten, ist mangels Erschleichens nicht nach § 265a StGB strafbar. Ebenso wenig derjenige, der nach außen offen die unentgeltliche Inanspruchnahme der Leistung zeigt.
- Das **unentgeltliche Ausnutzen von Klingelzeichen** als Signal oder als Störanrufe ist nicht nach § 265a, Fall 2 StGB strafbar, weil es noch nicht zu einer Fernmeldeverbindung gekommen ist. Dafür spricht auch, dass § 265a StGB als Vermögensdelikt nicht vor bloßen Belästigungen schützen soll.

Literatur

Stiebig, Jura 2003, 699